

ACHTUNG!
Beim Zuschuss
handelt es sich um
einen rückzahlungs-
pflichtigen Kredit

Abgabenerklärung bei Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld

Hauptstelle
6850 Dornbirn, Jahngasse 4
Tel. 050 84 55-0
Fax 050 84 55-1499
vom Ausland 0043 50 84 55-0
mutterschaft@vgkk.at
www.vgkk.at

Antragstellender Elternteil

Versicherungsnummer

Laufende Nr.	Tag	Monat	Jahr

Nach- und Vorname/n

Anschrift (PLZ, Ort, Straße)

Zweiter Elternteil

Versicherungsnummer

Laufende Nr.	Tag	Monat	Jahr

Nach- und Vorname/n

Anschrift (PLZ, Ort, Straße)

Beide Ehegatten, eingetragene Partner bzw. Lebensgefährten verpflichten sich unter der Voraussetzung, dass an den antragstellenden Elternteil ein Zuschuss nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz ausbezahlt wurde, zur Leistung einer Abgabe in der Höhe des ausbezahlten Zuschusses (§ 18 Kinderbetreuungsgeldgesetz). Sie sind dabei als Gesamtschuldner im Sinne des § 6 Bundesabgabenordnung (BAO) anzusehen. Die Unterzeichnung einer diesbezüglichen Erklärung durch beide Elternteile hat bei der Antragstellung zu erfolgen (§ 15 Kinderbetreuungsgeldgesetz).

Die Rückzahlung ist eine Abgabe im Sinne des § 1 Bundesabgabenordnung.

Eine Rückzahlung des Zuschusses hat erst zu erfolgen, wenn das Gesamteinkommen der Elternteile gewisse Beträge übersteigt. Leben die Eltern bei Entstehung des Abgabenanspruches dauernd getrennt, so ist die Rückzahlung bei den Elternteilen insoweit zu erheben, als dies bei dem jeweiligen Elternteil billig ist. Dabei ist insbesondere auf die jeweiligen Einkommensverhältnisse der Elternteile sowie auf die Tragung der mit der Haushaltszugehörigkeit des Kindes verbundenen Lasten Bedacht zu nehmen.

Der Abgabensanspruch entsteht frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres der Geburt des Kindes, letztmals mit Ablauf des auf die Geburt des Kindes folgenden 7. Kalenderjahr.

Jedenfalls ist Voraussetzung für das Entstehen des Abgabenspruches, dass gewisse jährliche Einkommensgrenzen überschritten werden. Demnach beträgt die Abgabe bei einem Gesamteinkommen der Elternteile von

mehr als EUR 35.000,00	5 %
mehr als EUR 40.000,00	7 %
mehr als EUR 45.000,00	9 %

des Einkommens. Die Rückzahlung ist somit nach der Höhe des Einkommens prozentuell gestaffelt.

Die Einhebung dieser Abgabe erfolgt im Regelfall durch das für das Einkommen des Vaters zuständige Finanzamt.

Grundlage für die Höhe der Rückzahlung ist die bis Ende März des Folgejahres beim zuständigen Finanzamt abzugebende Erklärung über das im letzten Jahr erzielte Einkommen der Abgabepflichtigen. Diese Erklärung erfolgt unabhängig von der Einkommensteuererklärung.

Darüber hinaus ist der antragstellende Elternteil verpflichtet, jede Änderung seines Familienstandes während des Kinderbetreuungsgeldbezuges dem zuständigen Krankenversicherungsträger unverzüglich bekannt zu geben.

Über die Rechtslage belehrt, verpflichten wir uns als Gesamtschuldner im Falle einer Auszahlung eines Zuschusses nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz unter Maßgabe der §§ 12 (Verheiratete) oder 13 (Eltern im gemeinsamen Haushalt) dieses Bundesgesetzes an einen der Elternteile zur Leistung einer Abgabe gemäß § 18 Kinderbetreuungsgeldgesetz und somit zur Rückzahlung der ausbezahlten Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Rückzahlung ist eine Abgabe im Sinne des § 1 der Bundesabgabenordnung.

Der diesbezüglichen Erklärungspflicht (siehe oben) werden wir fristgerecht nachkommen.

.....
Unterschrift Antragstellender Elternteil

.....
Unterschrift Zweiter Elternteil

.....
Datum

.....
Datum